

Schutzkonzept
der
Rudolf Steiner Schule Siegen



Stand: 6. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Warum ein Schutzkonzept?	1
Schutzauftrag.....	1
Ebenen von Grenzüberschreitungen	2
Grenzverletzungen	2
Übergriffe.....	2
Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt.....	2
Pädagogische Vorbeugung.....	3
Die Vertrauensstelle	4
Themenbereiche der Vertrauensstelle.....	4
Verantwortlichkeiten von Vertrauensstelle und Schulleitung.....	6
Verhaltenskodex	6
Anhang	7

Warum ein Schutzkonzept?

Unsere Schule muss allen in ihr Arbeitenden einen geschützten Wirk- und Lebensraum bieten. Vor allem aber müssen wir dafür Sorge tragen, dass unsere Schule für die Kinder und Jugendlichen ein Ort ist, an dem sie sich gewalt- und angstfrei, drogenfrei und freudig entwickeln, arbeiten und lernen können. Dazu müssen wir Bedingungen schaffen, die Gewalt und andere Bedrohungen so gut wie möglich verhindern.

Rechtsgrundlagen des Schutzes

1. Die Sicherung der Rechte der Kinder nach dem Grundgesetz Art. 2 und 6
2. Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, Art. 3, 12 und 19
3. BGB §§ 1631 und 1666
4. Beratungsauftrag und Übermittlung § 4 KKG
5. Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft § 8a und 8b SGB VIII

Wir alle sind aufgerufen, uns an unserer Schule gemeinsam für ein gewaltfreies Miteinander einzusetzen und aktiv dazu beizutragen, sichere Räume für alle Menschen an unserer Einrichtung zu schaffen. Um Kinder und Jugendliche überall dort, wo sie sich aufhalten, vor Gewalt schützen zu können, müssen wir uns bewusst machen, wie man sie schützen kann.

Das Schutzkonzept soll uns auch helfen, als Schule ein Ort zu sein, an dem Kinder und Jugendliche kompetente Ansprechpartner*innen finden, die zuhören und helfen können, wenn ihnen hier oder andernorts – beispielsweise im familiären Umfeld – Gewalt angetan wird.

Dazu soll dieses Schutzkonzept beitragen: als verpflichtende Regelung zum Umgang miteinander sowie zur Sensibilisierung und konkreten Hilfestellung.

Schutzauftrag

Der Auftrag zum Schutz des Kindeswohls stellt sich gleichwertig neben den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Ziel ist es, die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit, freie Persönlichkeitsentfaltung, Entwicklungsförderung, Erziehung und Pflege zu verwirklichen und sie vor Gewalt zu schützen. Wer eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, hat die Pflicht zu handeln.

Kindeswohlgefährdung kann man u.a. erkennen:

- An der äußeren Erscheinung des Kindes (Verletzungen, Unterernährung, mangelnde Körperhygiene)
- Am auffälligen Verhalten des Kindes, auch an konkreten Äußerungen
- Am Verhalten der Erziehungspersonen (Beschimpfen, Erniedrigen, Isolierung des Kindes, Kontaktverbot zu Gleichaltrigen, ...)

Zwar können dies Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein, sie sind es aber nicht zwangsläufig. Auch unauffällige Kinder können betroffen sein und Merkmale zur Erkennung einer Gefährdung wenig vorhanden oder schwer erkennbar sein.

Ebenen von Grenzüberschreitungen

Grenzüberschreitungen gegenüber Mitmenschen können in allen Bereichen der Zusammenkunft auf verschiedenen Ebenen auftreten und vielfältige Erscheinungsformen annehmen.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind unbeabsichtigte oder aus einer Kultur der mangelnden Sensibilität resultierende Überschreitungen von Grenzen anderer Menschen. Ob ein Verhalten als grenzverletzend bewertet werden kann, hängt nicht nur von objektiven Faktoren ab, sondern auch vom jeweils subjektiven Erleben des/der Betroffenen. Grenzverletzungen, welche zufällig und nicht beabsichtigt stattfinden, sind im alltäglichen Miteinander dann korrigierbar, wenn Menschen einander grundsätzlich mit einer respektvollen Haltung begegnen. Ein achtsamer Umgang ist es zum Beispiel, wenn eine sich grenzverletzend verhaltende Person Reaktionen bzw. Hinweise zum Anlass nimmt, sich ihrer unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst zu werden und um Verzeihung zu bitten, sowie sich ernsthaft bemüht, Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.¹ Formen sexualisierter Gewalt wie frauen- und männerfeindliche Sprache, anzügliche Blicke sowie verbale Belästigungen sind Beispiele für solche Grenzverletzungen, die, wenn kein achtsamer Umgang mit ihnen gepflegt wird, zu sogenannten Übergriffen werden können.

Übergriffe

Übergriffe sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen beabsichtigte Handlungen. Sicherlich sind nicht alle übergriffigen Handlungen im Detail geplant, doch entwickelt sich übergriffiges Verhalten und übergriffige Verhaltensmuster nur, wenn Menschen sich über klar definierte Grenzen hinwegsetzen, wie z. B. über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln und/ oder den Widerstand der Opfer.²

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Entsprechend des Schutzauftrags ist es Ziel, die Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Gewalt im Kontext dieses Schutzkonzeptes liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt werden:

- Physische Gewalt
- Psychische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt und sexualisierter Machtmissbrauch

Eine detaillierte Aufführung dieser drei relevantesten Formen von Gewalt befindet sich im Anhang.

¹ s. dazu Anhang: Erweiterte Ausführung zu Formen von Gewalt

² s. dazu Anhang: Übergriffe

Pädagogische Vorbeugung

Pädagogische Vorbeugung hat zum Ziel, die Kinder und Jugendlichen einerseits durch eine präventive Erziehungshaltung im Schulalltag zu schützen und andererseits für Schutz durch Aufklärung zu sorgen. Die Kinder und Jugendlichen brauchen altersangemessene Informationen zu bestimmten Themen, um sich angemessen verhalten zu können bzw. Hilfe zu bekommen. Nur ein Mensch, der weiß, was z. B. sexualisierte Gewalt ist, kann übergriffiges Verhalten richtig einschätzen und sich entsprechend verhalten. Nur jemand, der über Täterstrategien, beispielsweise in den digitalen Medien, Bescheid weiß, hat die Chance, sie rechtzeitig zu bemerken. Auch die Information, dass Minderjährige in Not- und Konfliktlagen das Recht haben, sich ohne Wissen der Eltern vom Jugendamt beraten zu lassen (§ 8 Absatz 3 SGB VIII), eröffnet einen sonst womöglich verschlossenen Weg zu Hilfe. Deshalb bahnen Vorbeugungsangebote immer auch den Weg zur Intervention.

Die Prävention und Intervention liegen zuerst in den Händen der Vertrauensstelle.

Konkrete Maßnahmen:

Jede*r Schüler*in erhält die Notfallkarte, auf der Notfallkontakte verzeichnet sind. Außerdem hängt im Klassenraum die ausführliche Liste der Notfallkontakte. Die Bedeutung der Notfallkontakte wird zu Anfang jeden Schuljahres in der Klasse besprochen.

In jeder Klassenstufe werden altersentsprechende Themen bearbeitet und Verhaltensweisen geübt. Dabei gibt es verschiedene Lernfelder: Kommunikation, Sexualität, Sucht, Konflikte, zu denen altersentsprechende Konzepte zu entwickeln sind. Hier ein erster Überblick:

Für die Klassen 1 - 4

- Das Vertrauen aufzubauen ist die wichtigste Voraussetzung. Die Kinder sollen lernen, dass sie sich Hilfe holen können, dass sie mit ihren Problemen nicht allein sind.
- Die Kinder lernen, wie wir miteinander umgehen.
- Stärkung des Klassenverbands (bspw. Einführung eines Klassenrats)

Für die Klassen 5 – 8

- Die Schüler*innen sollen lernen, wie man miteinander sprechen kann.
- Die Kinder lernen, ihre Gefühle immer besser zu benennen.
- Die Kinder lernen Schutzmechanismen.
- Projekte zum Thema Mobbing und Cyber-Mobbing.
- Altersgerechte Sexualkunde soll Bestandteil des Unterrichtes sein.

Für die Oberstufe

- Erneut Projekte zum Thema Mobbing.
- Projekte zum Thema Stress und Vorbeugung von Suizid
- Streitschlichter*innen-Ausbildung
- Erweiterte Sexualkunde und Drogenprävention

Für die Lehrer*innen

Um Sicherheit im Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu bekommen und damit Abläufe im Ernstfall allen bekannt sind, wird alle zwei Jahre eine verpflichtende Schulung durchgeführt. Zudem nehmen Mitarbeitende der Schule zur Auffrischung in regelmäßigen Abständen an Erste-Hilfe-Kursen teil.

Die Vertrauensstelle

Aufgaben der Vertrauensstelle sind die Vorbeugung und die Intervention, der praktische Einsatz für eine Schule als sicheren Lernort und das Eingreifen bei Vorfällen, die dies beeinträchtigen sowie natürlich bei Gewaltvorfällen in der Schule. Dazu gehören u. a. die fachliche Beratung und qualifizierte Hilfe bei Androhung oder Vorkommnissen von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt. Weiter ist Aufgabe der Vertrauensstelle, Themen, welche zu gefährdenden Situationen führen können, z. B. Drogenkonsum, Umgang mit Emotionen usw., zu bearbeiten und allen Schulseitigen in angemessener Art und Weise näher zu bringen. Die Vertrauensstelle bietet allen Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiter*innen der Schule eine Anlaufstelle, die koordiniert, weiterleitet und unterstützt.³

Themenbereiche der Vertrauensstelle

Die Vertrauensstelle verfolgt die oben genannten Themenbereiche durch **Vorbeugung, Intervention, Rehabilitation und Aufarbeitung**.

Vorbeugung

Die Schulgemeinschaft unterstützen:

- Altersgemäße Vorbeugung und Aufklärung zur Konfliktbewältigung in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften
- In der Schule einen achtsamen und wachen Umgang mit den Grenzen, Bedürfnissen und Persönlichkeitsrechten aller Menschen entwickeln helfen
- Förderung einer Feedback-Kultur
- Arbeit an einer gewaltfreien Kommunikation⁴

Regelmäßige Aufgaben:

- Einführung neuer Mitarbeiter*innen in das Schutzkonzept
- Beratung der Leitung bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Strukturen
- Bericht über die Arbeit der Vertrauensstelle in der Gesamtkonferenz (2x jährlich)
- Schaffung der Möglichkeit von gegenseitigen Hospitationen
- Regelmäßige Klassenkonferenzen

³ s. dazu im Anhang: Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitglieder der Vertrauensstelle

Die Vertrauensstelle ersetzt nicht unser Gremium der Klärungsstelle, welche bei der Klärung von Konflikten zuständig ist.

⁴ S. dazu auch im Anhang: Prävention- Lernfeld Kommunikation:

- Einhaltung des Datenschutzes (Schweigepflicht) in Bezug auf die Privatsphäre aller
- Information über Weiterbildungsangebote / Fortbildungen zu Mediengebrauch, Suchtmitteln und Gewaltprävention
- Bekanntmachung des Schutzkonzeptes, der Vertrauensstelle und ihrer Beratungsangebote
- Verhältnis zur Schulleitung/ Team: Eine professionelle, gegenseitig wertschätzende Beziehung von Vertrauensstelle und Leitung ist die Grundlage für ein gutes Gelingen und Etablieren der Gewaltpräventionskultur, regelmäßiger Austausch ist notwendig und für alle Seiten müssen die Verantwortlichkeiten und Spielräume klar sein.

Intervention (s. auch Interventionsplan im Anhang):

- Diejenigen, die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben beim weiteren Vorgehen beraten
- Die Meldung zu einem Vorfall entgegennehmen, bearbeiten und anonymisiert und unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dokumentieren
- Gespräche mit allen am Vorfall Beteiligten; Zusammenarbeit mit der Schulführung, den Eltern, Betreuer*innen, Therapeut*innen, der Opferhilfe, den Beratungsstellen, den Jugendämtern, ggf. der Polizei, Wohngruppen, Kindergärten sowie weiteren relevanten Akteur*innen
- Antworten geben gegenüber anderen externen Stellen, die von Vorfällen in der Schule erfahren und eine*n Ansprechpartner*in suchen
- in geeigneter Form, wenn möglich, einen Täter*innen-/Opfer-Ausgleich anbieten und bei der Vermittlung helfen
- notwendige Informationen geben (z. B. bei strafrechtlicher Relevanz, bei Konfliktverschärfung, bei Kostenfragen) und an die Schulführung weitergeben
- Zusammenarbeit mit dem Bund der Freien Waldorfschulen
- Bei Nichtklärung: Die Vertrauensstelle veranlasst eine angemessene Beratung und Begleitung (z. B. durch Mediation, Supervision)

Rehabilitation von Mitgliedern der Schulgemeinschaft

Es kann vorkommen, dass Mitarbeiter*innen, Jugendliche und Kinder aus verschiedenen Gründen falsch beschuldigt wurden. Darum gilt das Recht auf vollständige Rehabilitation. Diese ist mit gleicher Sorgfalt wie bei der Überprüfung des Verdachts zu führen:

- Alle (Fachkräfte, Kinder, Jugendliche, Eltern, Träger) eindeutig darüber informieren, dass der Verdacht ausgeräumt ist
- ggf. eine Information an die Presse
- Zusammen mit der Person Maßnahmen entwerfen, die sie noch benötigt, um sich vollständig rehabilitiert zu fühlen
- Für betroffene Mitarbeiter*innen wird eine Einzelsupervision angeboten
- Für das Kollegium wird ebenfalls eine Supervision zur Aufarbeitung angeboten

Aufarbeitung

Ist ein Fall von z.B. Gewalt oder sexualisierter Gewalt, Missbrauch sowie traumatisierenden Ereignisse aufgetreten, ist es notwendig, diesen aufzuarbeiten. Es ist unerlässlich, dass diese Aufarbeitung auf allen Ebenen der Institution und mit allen Akteur*innen stattfindet. Hierbei spielen die externe

Begleitung (bspw. durch ISEFs⁵) und Evaluation bzw. Analyse eine zentrale Rolle, denn alle im System selbst sind befangen und in irgendeiner Form in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Situation. Gerade ein Fall von sexualisierter Gewalt benötigt externe Auseinandersetzung einerseits, aber auch die Bereitstellung von Unterstützungsmöglichkeiten für die Betroffenen, für die Kinder und die Eltern andererseits. Auch bei Grenzverletzungen und Übergriffen ist eine transparente Aufarbeitung und externe Begleitung, unter Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes, von größter Wichtigkeit.

Verantwortlichkeiten von Vertrauensstelle und Schulleitung

Gewaltprävention liegt im Verantwortungsbereich der **Schulleitung**. Die Leitung ist **verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und die Kontrolle der Vertrauensstelle** im Hinblick auf deren Pflichten. Die **Vertrauensstelle ist verantwortlich** für die Unterrichtung und Beratung der Leitung sowie **für die Überwachung des Schutzkonzeptes der Schule**. Bei gravierenden Gewaltvorfällen hat die Vertrauensstelle eine beratende und prozessbegleitende Funktion, die Schulleitung ist der Entscheidungsträger. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, wird die Vertrauensstelle grundsätzlich von Personen besetzt, die keine Leitungsfunktion innehaben.

Verhaltenskodex

In unserem Leitbild heißt es:

„Wir schaffen einen sicheren Raum, in dem die uns anvertrauten Heranwachsenden sich zu freien und verantwortungsbewussten Individuen entwickeln können. Der Schutz vor jeglicher Gewalt ist dabei oberstes Ziel in der Gestaltung und Weiterentwicklung des Lebens, Lehrens und Lernens an unserer Schule.

Unser Miteinander ist geleitet von gegenseitigem Respekt vor der Individualität und Einzigartigkeit eines jeden Menschen. Dieser drückt sich in einem wertschätzenden Umgang miteinander aus. Auch und vor allem in Auseinandersetzungen und bei der Aufarbeitung von Fehlern achten wir im Miteinander auf gutes Wahrnehmen und aktives Zuhören. Unsere Kommunikation ist gewaltfrei.“

Verhaltensregeln, die auf diesen Werten aufbauen, sollen mit den betroffenen Bereichen und Gruppen gemeinsam entwickelt werden, so dass die Sammlung dieser Regeln, der Kodex, unterschrieben und gelebt werden kann. Diesen Prozess zu gestalten ist eine der ersten Aufgaben der Vertrauensstelle.

⁵ Insoweit erfahrene Fachkraft

Anhang

Interventionsplan:	8
Ansprechstellen, die für die Anwendung des Interventionsplanes wichtig sind:.....	13
Erweiterte Ausführungen zu Formen von Gewalt	13
Grenzüberschreitungen.....	13
Übergriffe	14
Formen von Gewalt	14
Meldepflichtige Ereignisse	16
Vorbeugung: Lernfeld Kommunikation:	16
Vorbeugung: Sexualpädagogisches Konzept	17
Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitglieder der Vertrauensstelle:	17

Interventionsplan:

1. Entgegennahme – Bündelung der Informationen (Vertrauensstelle)

- a. Kontaktaufnahme zur Einschätzung der Gefährdungslage und der Bewertung der Informationen mit mindestens einer weiteren Fachkraft binnen max. 24 Stunden nach Informationseingang.

2. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung

- a. Plausibilität feststellen
- b. Gefahreneinschätzung
- c. Verdachtsprüfung, erste Einschätzung erfolgt mit folgendem Ergebnis:
 - i. Es handelt sich um einen unbegründeten Verdacht (weiter zu 3. a.)
 - ii. Es handelt sich um einen vagen Verdacht (weiter zu 3.b.)
 - iii. Es handelt sich um einen tatsachenbegründeten Verdacht (weiter zu 3.c.)
 - iv. Es liegt ein Erhärteter oder erwiesener Verdacht vor (weiter zu 3.b.)

3. Weiterarbeit mit dem Ergebnis der ersten Einschätzung des Verdachtes

- a. Ergebnis unbegründeter Verdacht (i)
 - i. Die beschuldigte Person ist gegenüber allen Personen, die von dem Verdacht Kenntnis erlangt haben, zu rehabilitieren. (weiter zu 8.)
- b. Ergebnis vager Verdacht (ii)
 - i. Information an die Leitung
 - ii. Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung des Verdachtes erforderlich
- c. Ergebnis tatsachenbegründeter oder erhärteter oder erwiesener Verdacht: (iii & iv)
 - i. Meldungen an entsprechende Personen / Ansprechstellen
 - ii. Sofortige Schutzmaßnahmen für die betroffenen Personen bei „Gefahr in Verzug“ oder weil diese um Schutz bitten
 - iii. Information von Angehörigen bei Minderjährigkeit der als Opfer angegebenen Person
 - iv. Ggf. Zusammenarbeit mit der Strafverfolgungsbehörde (sofern diese involviert ist)
- d. Gespräch mit der tatverdächtigen Person
 - i. Hinweise auf das Recht auf anwaltlichen Beistand.
 - ii. Konfrontation mit den Vorwürfen
 - iii. Hören der Person
 - iv. Verpflichten zur Verschwiegenheit im Sinne des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte

4. Beratung zwecks Plausibilitäts-, Verdachtsklärungs-, Gefährdungseinschätzung im Team

- a. Beratung mit Fachkolleg*innen
- b. Beratung durch örtliche Beratungsstellen (sh. „Ansprechstellen“, S. 10)

5. Meldung bei Notwendigkeit

- a. Meldung an die Leitung
- b. Meldung an das zuständige Jugendamt ist erforderlich, wenn § 8a SGB VIII zusätzlich in Betracht kommt
- c. Meldung an die Polizeibehörde/ Staatsanwaltschaft/ Strafverfolgungsbehörden (bei Straftatbeständen nach StGB)

6. Opferschutz

- a. Trennung von Betroffenen und verdächtiger Person: nicht der/ die Betroffene hat die Gruppe zu verlassen, sondern der/ die potentielle Täter*in
- b. Information der Personensorgeberechtigten
- c. Ggf. Unterstützungsmaßnahmen für die Beteiligten einleiten
- d. Mitdenken: können weitere im Umfeld des/ der Täter*in Betroffene sein?
- e. Beratung der Betroffenen durch eine entsprechend geschulte Fachkraft

7. Krisenintervention

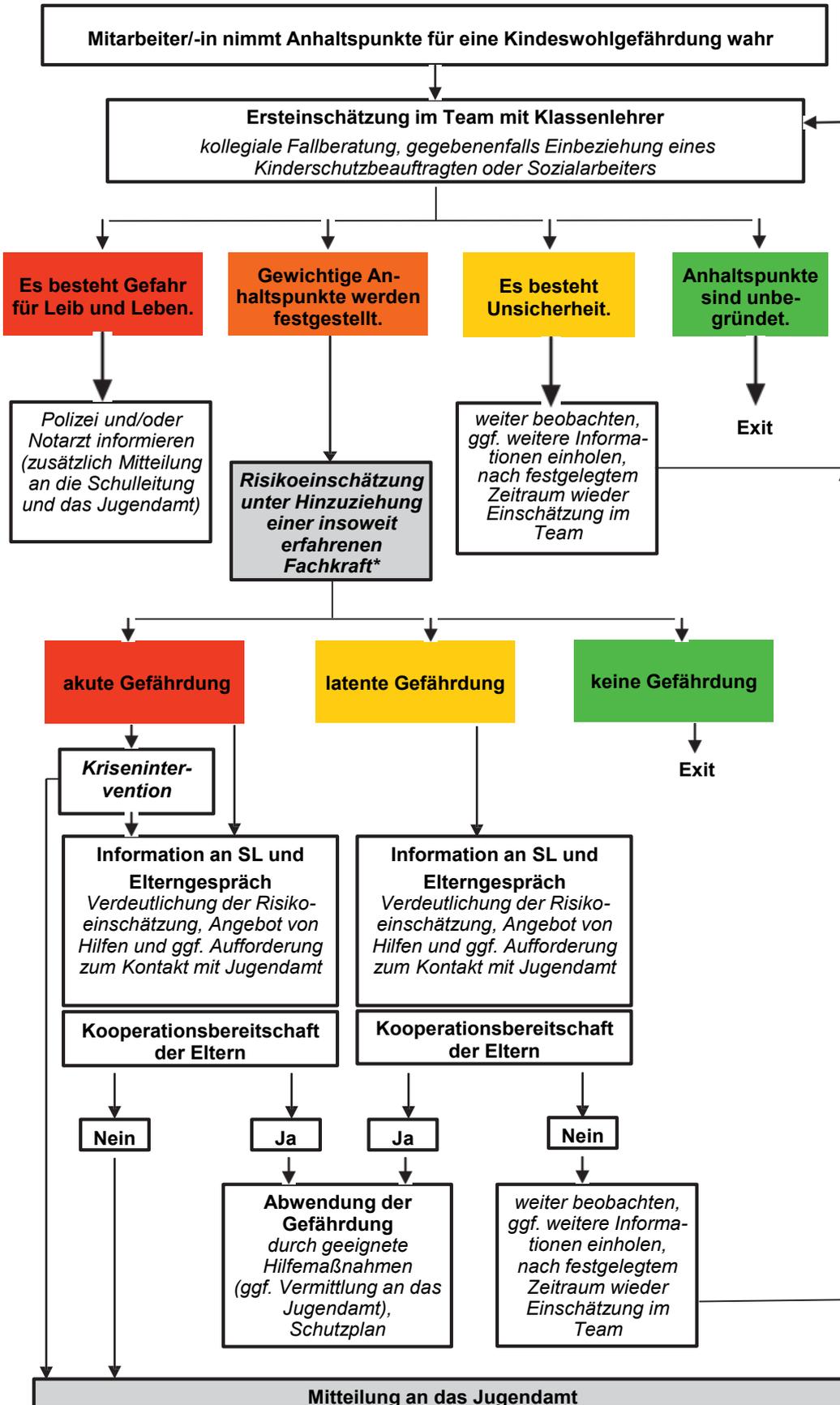
- a. Immer wieder: Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos und Festlegung und Beratung über weiteres Vorgehen
- b. Beratung über die Situation bezüglich der verdächtigen/ beschuldigten Person
- c. Beratung über die Situation des/ der Betroffenen und Einbeziehung der Sorgeberechtigten (bei Kindern und Jugendlichen)
- d. Kommunikation nach Außen (Transparenz)
 - i. Kommunikationsstrategie auf Grundlage der aktuellen Ereignisse entwickeln und u.U. Anpassung bei neuen Erkenntnissen
 - ii. Ansprechperson benennen, ggf. externe Beratung hinzuziehen.
 - iii. Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Sinne des Datenschutzes zum (Persönlichkeits-) Schutz von Opfern
- e. Informationen innerhalb des Teams
 - i. So viel wie nötig, so wenig wie möglich
 - ii. Geltende Schweigepflichtregeln und Regelungen zum Datenschutz beachten
- f. Beratung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde

8. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

- a. Persönliche Aufarbeitung der Mitarbeitenden im Team
- b. Aufarbeitung in der Einrichtung
 - iv. Reflexion der Abläufe und Stolpersteine
 - v. Reflexion der fachlichen Standards
 - vi. Überprüfung des Schutzkonzeptes
 - vii. Einarbeitung von Änderungen in das Schutzkonzept
 - viii. (Weiter)Entwicklung von Bausteinen des Schutzkonzeptes
- c. Aufarbeitung mit den Betroffenen
- d. Aufarbeitung mit den Eltern, relevanten Dritten, z.B. über Informationsveranstaltung, Informationsschreiben, Website, Gesprächsforum

Im Folgenden drei Handlungsleitfäden als Schaubild bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – allgemein, durch Kinder und durch Mitarbeiter (aus dem Schutzkonzept der Waldorfschule Dresden)

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Fallberatung im Team
 Dokumentation
 Ampelbogen

* Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft für Fachkräfte aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe bindend gemäß § 8a SGB VIII

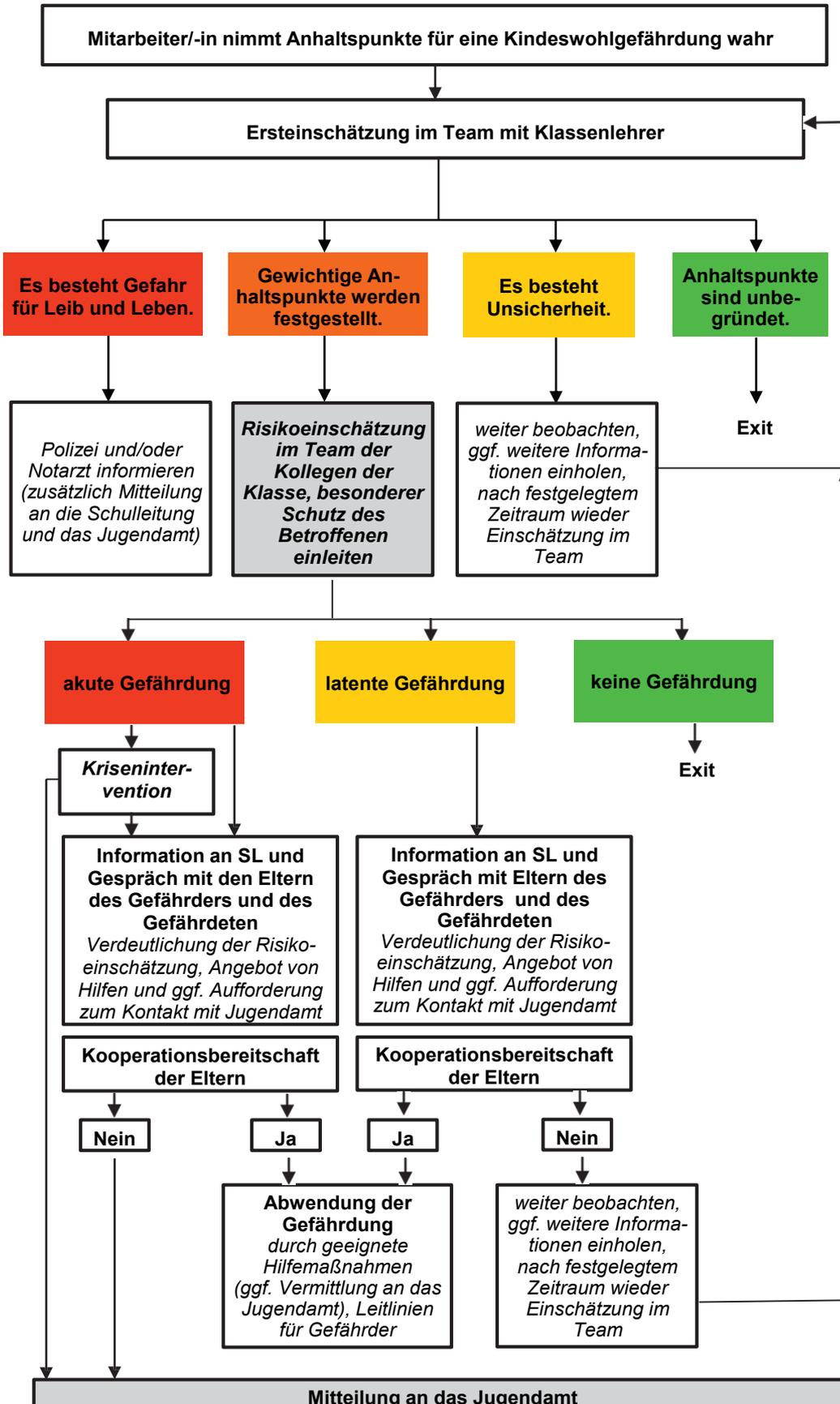
Risikoeinschätzung
 Dokumentation
 Ampelbogen

Krisenintervention
 (kurzfristige Maßnahmen zur Abwendung der akuten Gefährdung, z. B. Inobhutnahme)
 Dokumentation

Elterngespräch
 soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird (z. B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch)
 Dokumentation
 Schutzplan

Mitteilung an das Jugendamt
 Dokumentation
 Meldebogen

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder



Fallberatung im Team

- Dokumentation
- Ampelbogen

Risikoeinschätzung

- Dokumentation

- Dokumentation

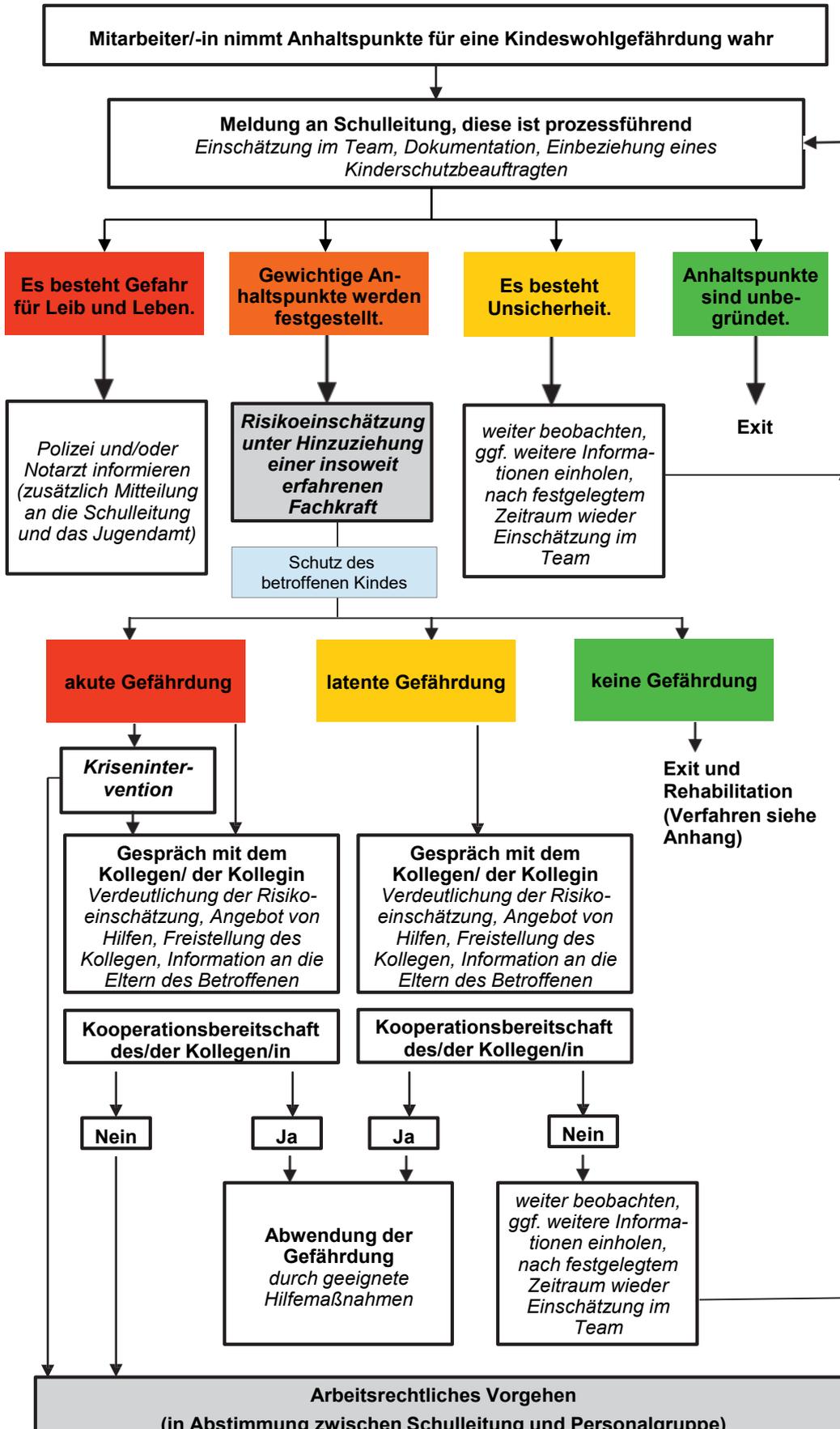
Elterngespräch

- Dokumentation
- Schutzplan

Mitteilung an das Jugendamt

- Dokumentation
- Meldebogen

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kollegen



Fallberatung im Team
 Dokumentation
 Ampelbogen

Risikoeinschätzung
 Dokumentation

Krisenintervention
 (kurzfristige Maßnahmen zur Abwendung der akuten Gefährdung)
 Dokumentation

Dokumentation
 Schutzplan für das betroffene Kind
 Schutzplan für den zu rehabilitierenden Kollegen

Ansprechstellen, die für die Anwendung des Interventionsplanes wichtig sind:

- Ansprechpartner*in für anonyme Fallberatung: „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ISEF) (Kreis): (0271) 333-1333
- Ansprechpartner*in für anonyme Fallberatung: „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ISEF) Frau Wüst-Dahlhausen (Stadt): (0271) 404-2958
- Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen e.V. an der DRK-Kinderklinik Siegen. Frau Maas-Quast (0271) 23 45-240
- „berta“ Telefon: Beratung und telefonische Anlaufstelle für Betroffene organisierter sexueller und ritueller Gewalt; auch zur Beratung für Fachkräfte zur Fragenklärung/ bei Informationsbedarf. 0800 30 50 750
- Jugendamt des Kreises Siegen-Wittgenstein: 0271 333-1332

Erweiterte Ausführungen zu Formen von Gewalt

Grenzüberschreitungen

Alltagssituationen, in denen Grenzüberschreitungen stattfinden können:

- Stress- und Überlastungssituationen, mangelhafte Wertschätzung und Selbstfürsorge, keine selbstreflexiven Prozesse, geringer Austausch
- Mangelnde Aufsicht kann Grenzüberschreitungen unter Kinder und Jugendliche zulassen, auch kann Gewalt gegen Schuleigentum auftreten.
- Bewertungssituationen, z. B. Notengebung, aber auch Bewertung von Aussehen, Heftführung, Präsentationen, etc.
- Interaktionen zwischen Kindern, Jugendlichen, Familienangehörigen, Lehrer*innen und weiteren Personen in den sozialen Medien
- Bei Streitereien, Streitigkeiten, Verletzungen und Prügeleien

Bereiche, in denen Grenzüberschreitungen stattfinden können:

- Fachbereiche, bei denen es nur eine Ansprechperson gibt; fehlende fachübergreifende Zusammenarbeit unter Mitarbeiter*innen und Schüler*innen, bzw. fehlender offener und transparenter Austausch zwischen Mitarbeiter*innen (Klassenteam) und Schüler*innen.
- Prüfungsrelevante Fächer, Prüfungsvorbereitung, Abschlüsse, z.B. wenn keine Transparenz in Bezug auf Notenbildung, Prüfungsgruppenzuteilung herrscht
- Jede Form von Hilfestellung im Schulalltag, bei der die Möglichkeit entstehen kann, den Kindern und Jugendlichen sowohl emotional als auch körperlich zu nahe zu treten.
- Räumliche Situationen, die bezogen auf Grenzüberschreitung auch unter Kindern und Jugendlichen besonders risikohaft sein könnten. Besonders bei Umkleidesituationen muss ein bewusster Umgang herrschen.
- Alltägliche Kommunikationssituationen, hierzu zählt diskriminierende Sprache in jeglicher Form (z.B. rassistische, sexistische, abwertende, ableistische⁶, rücksichtslose usw. Begriffe)

⁶ Ungerechtfertigte Ungleichbehandlung wegen einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung oder aufgrund von Lernschwierigkeiten; der Behindertenfeindlichkeit ähnlich, aber nicht synonym.

Neben der Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen gegenüber diesen Themen muss auch dafür gesorgt werden, die Kinder und Jugendlichen untereinander zu stärken und für Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren. Was als Grenzüberschreitung wahrgenommen wird, ist für jede Person individuell. Dies erfordert einen offenen, aber altersgerechten Umgang mit dem Thema Grenzüberschreitung und ein funktionstüchtiges Beschwerdewesen.

Übergriffe

Übergriffe können vielerlei Gestalt annehmen, sie überschreiten bewusst die innere Abwehr und sind Ausdruck einer respektlosen Haltung. Sie können sowohl die Körperlichkeit, die Sexualität und auch Schamgrenzen verletzen. Seelische Verletzungen sind gleichwertig zu betrachten. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eindeutig eine Form von Machtmissbrauch. Auch Übergriffen von älteren Kindern auf jüngere Mitschüler*innen liegt ein Missbrauch des Machtgefälles zugrunde. Übergriffe durch Mitarbeiter*innen sind immer als Gefährdung/ Beeinträchtigung des Kindeswohls zu sehen und müssen sofort der Leitung gemeldet werden, die die nächsten Schritte unternimmt. (KVJS 2020, S. 9ff.)

Formen von Gewalt

- **Physische Gewalt**
(Dazu zählen: Körperliche Schmerzen zufügen • Körperliche Fähigkeiten einschränken: Festhalten, Fixieren • Der körperlichen Kraft eines anderen ausgesetzt sein: Schlagen, Treten, Ohrfeigen, Ohrenziehen, Kopfnüsse, Zwicken, Haare ziehen, Stoßen, Würgen, Beißen, usw. • Vandalismus: etwas zerstören, Sachbeschädigung • Angriffe mit Waffen aller Art und/oder mit Gegenständen)
- **Psychische Gewalt**
(Dazu zählen: Ablehnung, Herabsetzen, Beschämen, Misgendern, Anschreien, Dauerkritik, Demütigung, Beleidigungen, Erpressen, Schuldzuweisungen, Vorführen • Lächerlich machen und Erniedrigen • Moralisierende Bewertung, dauerhafte Ironie oder Sarkasmus • Verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung • Ausnutzen, Anstiften zu Fehlverhalten oder Gewalt • Angstmachende Rituale, Drohungen, Schuldgefühle einreden • Verweigerung von Fürsorge, Förderung und emotionaler Rückkoppelung • Überbehütung: nichts zutrauen, Angriff auf das Selbstwertgefühl • Diebstahl von Eigentum eines anderen • Verniedlichen • Verwendung von Kosenamen wie „Schatz“, „Süße*r“, etc. • Geheimhaltungsgebote)

- **Sexualisierte Gewalt und sexualisierter Machtmissbrauch**

Unter sexualisierter Gewalt versteht man jede Handlung mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung bzw. ohne die Einwilligungsfähigkeit (z.B. bei Kindern) des/der Betroffenen. Sexualisierte Gewalt beginnt bereits bei geschlechterfeindlicher Sprache, anzüglichen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht über zu ungewollten sexuellen Berührungen bis hin zum erzwungenen Geschlechtsverkehr. Auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zählen als Formen der sexualisierten Gewalt. Täter*innen nutzen ihre Macht und das Vertrauensverhältnis aus und befriedigen die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des/der anderen. Sexualisierte Gewalt ist gekennzeichnet durch: Befriedigung von

Macht und Kontrollbedürfnissen • Gebot der Geheimhaltung • Täter*innen sehen Opfer als Objekt • Geplantes Handeln der Täter*innen

- Soziale Gewalt

Verbot bzw. Kontrolle von Kontakten zu anderen, Kontrollanrufe, Überprüfung des Handys, der E-Mails und anderer sozialer Netzwerke.

- Rituelle Gewalt

Hierbei handelt es sich um eine nicht so bekannte Gewaltform, die unter anderem in Sekten, Kulte oder organisierten Verbindungen stattfindet. Zu nennen sind hierbei beispielsweise Satanismus, Teufelsaustreibung, aber auch die organisierte Erstellung und Verbreitung von Kinderpornografie.

- Materielle Gewalt

Diebstahl, Enteignung, Unterschlagung, absichtliche Zerstörung von fremdem Eigentum.

- Gewalt aufgrund von ethnischer-, genderspezifischer- und religiöser Zugehörigkeit

Religion wird als Antriebskraft und Legitimationsstrategie genutzt, um aufgrund von politischen, ethnischen, ökonomischen, kulturellen, genderspezifischen oder sprachlichen Interessen einer Person oder Personengruppe Gewalt gegen diese einzusetzen.

- Gewalt und Rassismus

Rassismus und rassistische Gewalt haben ihre Ursachen in gesellschaftlichen Bedingungen, wie historischen Einflüssen, politischen Entscheidungen und Mediendarstellungen, sie werden gefördert oder abgeschwächt durch soziale Netzwerke und gehen mit Persönlichkeitsunterschieden einher.

- Stalking/ Cyber-Stalking

Stalking bedeutet das beharrliche Nachstellen einer Person durch ständige Telefonanrufe, Zusenden von Briefen, E-Mails und SMS-Nachrichten oder Geschenken und/ oder das andauernde Beobachten und Verfolgen der Betroffenen. Als Cyber-Stalking werden alle Stalking-Aktivitäten bezeichnet, die mit Hilfe von technischen Kommunikationsmitteln wie z. B. über das Handy, das Internet, per E-Mail usw. durchgeführt werden.

- Mobbing/ Cyber-Bullying

Das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen. Verschicken bzw. Bereitstellen von verfälschten, peinlichen oder offenherzigen Bildern, Videos oder Informationen, um eine Person zu verleumden, bloßzustellen oder zu belästigen. In Fällen des Cyber-Bullying geschieht dies über soziale Netzwerke, Chatrooms, auf Videoportalen, Blogs, weiteren internetbasierten Kommunikationsmöglichkeiten sowie weiteren digitalen Medien (AirDrop, Bluetooth, Clouds etc.)

- Intersektionale Diskriminierung

Intersektionalität lässt sich als Mehrfachdiskriminierung übersetzen und bezeichnet die Überschneidung von verschiedenen Diskriminierungsformen.

Diese detaillierten Aufzählungen dienen der **Sensibilisierung**. Selbstverständlich muss immer auch der Einzelfall betrachtet werden.

Meldepflichtige Ereignisse

Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken, beziehungsweise auswirken könnten. Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

Jedes Kindeswohlgefährdende Verhalten muss gemeldet werden. Meldepflichtige Entwicklungen: Seit dem 1. Januar 2012 sind bereits Entwicklungen anzeigepflichtig, die nicht sofort Folgen haben, aber zu einer Beeinträchtigung führen können und beispielsweise im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen. Diese umfassen auch Entwicklungen, die über einen gewissen Zeitraum anhalten und sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken, beziehungsweise auswirken könnten und/ oder zu den oben genannten Ereignissen führen können.

Beispiele hierfür sind • Anhaltende personelle Unterbesetzung • Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung • Wiederholte Mobbingvorfälle und Mobbingvorwürfe • Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden.

In diesen Situationen ist eine gemeinsame Reflexion von Einrichtungsträger und dem KVJS/ Landesjugendamt zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und räumlichen, sowie personellen Rahmenbedingungen erforderlich. Jede Meldung hat unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet nach der Legaldefinition in § 121 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“.

Vorbeugung: Lernfeld Kommunikation:

- Eine Feedbackkultur etablieren
- Sich über nonverbale Kommunikation bewusstwerden
- Offizielle und regelmäßige Möglichkeiten schaffen zum Erlernen von Selbstreflexion ohne Bloßstellungen und persönliche Schuldzuweisungen
- Selbstwahrnehmende und kritische Auseinandersetzung über Techniken des kommunikativ-manipulativen Framings (beeinflussendes Bewerten im Sprechen) und seiner Vermeidung
- Ausformulierung der Grundhaltung einer positiven Fehlerkultur, die Reflexionen und Intuitionen stärkt und Veränderungen bewirkt
- Fortbildungen in Kommunikations- und Streitkultur als verpflichtender Arbeitsauftrag für alle Mitarbeiter*innen
- Vermittlung und Förderung einer positiven Kommunikations- und Streitkultur mit und für Kinder und Jugendliche

Vorbeugung: Sexualpädagogisches Konzept

- Um sexualisierte Gewalt und sexuelle Übergriffe zu vermeiden und darüber aufzuklären, ist eine umfassende Prävention ein wichtiger Baustein. Hierzu entwickelt die Schule ein sexualpädagogisches Konzept, das altersentsprechend in allen Klassenstufen Anwendung finden soll.
- Wer seinen Körper kennt und alle Körperteile benennen kann, kann erheblich leichter von einem Übergriff berichten. Nur wer gelernt hat, die eigenen Grenzen und die Grenzen anderer zu erspüren, kann grenzverletzendes oder grenzüberschreitendes Verhalten erkennen, sich wehren und ggf. Hilfe suchen oder Vorfälle melden.
- Ein sexualpädagogisches Konzept und dessen Umsetzung kann sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche an unserer Schule lernen, respektvoll miteinander umzugehen, Grenzen zu achten und zu wahren und ein gesundes Verhältnis zu ihrer Sexualität und der Anderer zu entwickeln.

Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitglieder der Vertrauensstelle:

Von den Verantwortlichen der Vertrauensstelle wird erwartet:

- Offenheit, Sozialkompetenz, Selbstreflexion, psychische Gesundheit
- Vertrauenswürdigkeit und Diskretion, Einhalten der Schweigepflicht
- Erfahrung und Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit; Intervention, Supervision
- Transparentes Arbeiten
- Beziehungsfähigkeit
- Prozessbegleitungsqualitäten
- Regelmäßige Fortbildungen zu relevanten Themen

Quellen:

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Orientierung an:

Interventionsplan der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Schutzkonzepte der Freien Waldorfschulen Schwäbisch Hall, Dresden und Marburg.